Wohnungsblatt Gebäude- und Wohnungszählung am 15. Mai 2001



Bitte schreiben Sie Ziffern und Buchstaben blau oder schwarz entsprechend der folgenden **Musterzeile**. Die Bearbeitung des Blattes kann dann sparsamer und schneller erfolgen. Bitte nicht knicken. Nützen Sie auch die Hinweise in den Erläuterungen.

0 1	123456	5 7	8 9	9		ÄE	3 C	DE	F	GH	1	JK	LN	1NC	P	Q١	RS	Τl	Ü۷	WX	YZ
Adresse:																					
Stra	Straße bzw. Ortschaft Hausnummer / Stiege / Stock / Türnummer																				
				T												T				П	
Nam	me der Gemeinde Postleitzal													ahl							
1	Lage und Ausstattung der Wohnung (Bitte alles Zutreffende ankreuzen):																				
	1.1 Lage der Wohnung (Bei mehreren Geschoßen bitte jenes ankreuzen, in welchem die Eingangstüre liegt): im Keller im Erdgeschoß in einem Zwischengeschoß																				
	(Souterrain) (Hochparterre, Mezz																				
	im 1. Stoc	im 1. Stock im 2. Stock im 2. Stock im ausgebauten Dachgeschoß												X							
	_													Aussta	ttung	yoı	rhand	en		ja	nein
	Küche (4 m² und mehr), Wohnküche Badezimmer, Duschecke																X	X			
	Küche (we		WC innerhalb der Wohnung										X								
	Kochnisch		Zentralheizung									X	X								
	weder Küd		Wasseranschluss innerhalb der Wohnung																		
	1.4 Anzahl der weiteren Wohnräume (Zimmer, Stuben, Kabinette (Bitte ständig gewerblich genutzte Räume und Fremdenzimmer nicht einbeziehen!													eziehen!))							
	1 🗙	2	X	3			4	X	5	X		6	7	7 X	8	3	<	9	X	10 od. mehr	V
2	Nutzfläche de (Bitte ständig gewe	erblich	genu	tzte R				janze n	1 ² ·	П		m²		Beis	niel:		6	1	m²		
	und Fremdenzimm							,				_			р іоі.						
3	Überwiegende Art der Heizung: Fernwärme oder Ploekheizung Hauszentral- Bloekheizung Gaskonvektoren Gaskonvektoren Gaskonvektoren Hauszentral- (fest angeschlossene													X							
	Blockheizung heizung h																				
	zentralheizung (Etagenheizung) Einzelofen	×	1	Holz			Koł Ko Brike	nle, ks,	(Heizö			Gas	X	(bev	Stroveglio Stroveglio Elekt Elekt	om che tro-	K		onstige ennstof	
Wird die Wohnung als Arbeitsstätte genutzt (z.B. Büro, Werkstätte, Ordination, Kanzlei, selbständiger Vertreter)?																					
	ja die ganze Wohnung Bitte ein Arbeits- stättenblatt ausfüllen!																				
5 Rechtsgrund für die Wohnungsbenützung: Mietverhältnis derzeit befristet																					
Hauptmiete (auch Genossenschaftswohnung) Mietverhältnis unbefristet																					
Eigenbenützung durch den Gebäudeeigentümer 💢 Eigenbenützung durch den Wohnungseigentümer (Eigentumswohnung)												X									
	Dienst- oder Naturalwohnung Sonstiges Rechtsverhältnis (Untermieter, Benützung ohne Entgelt durch Verwandte des Hauseigentümers usw.)																				







ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINES

A. Für jede Wohnung ist ein eigenes Wohnungsblatt auszufüllen. **Auch bei Einfamilienhäusern** ist zusätzlich zum Gebäudeblatt ein Wohnungsblatt auszufüllen.

Als **Wohnung** gilt ein Raum oder gelten mehrere Räume mit Nebenräumen, die eine in sich abgeschlossene Einheit bilden und mindestens mit Küche oder Kochnische ausgestattet sind.

Auch für **leerstehende** Wohnungen ist ein Wohnungsblatt auszufüllen. Das gilt auch für Ferienwohnungen in Privathäusern, sogar wenn diese nur einen geringen Teil des Jahres benützt werden.

- **B. Nicht** als Wohnung gelten (daher kein Wohnungsblatt ausfüllen):
- a) Behelfsunterkünfte (z.B. Baracken)
- b) Wohnwagen und Mobilheime (auch dann nicht, wenn sie auf einem festen Fundament mit dauerhaft eingerichteten Anschlüssen stehen)
- c) Einzelräume ohne Küche oder Kochnische (z.B. Unterkunft am Arbeitsort in einem Hotel oder einer Pension)
- d) Gemeinschaftsunterkünfte, z.B. in Pensionisten-, Studentenoder Schwesternheimen
- e) Appartements oder Ferienwohnungen in Fremdenverkehrsbetrieben (auch dann nicht, wenn sie über Küche oder Kochnische verfügen)
- **C.** Befindet sich in der Wohnung eine **Arbeitsstätte** (Frage 4), so ist ein "Arbeitsstättenblatt" auszufüllen (bitte vom Zählorgan bzw. von der Gemeinde anfordern!) und mit den anderen Zählungsformularen abzugeben.
- **D.** Verpflichtet zur Ausfüllung des Wohnungsblattes ist der Wohnungsinhaber bzw. dessen Beauftragter, bei **leerstehenden** Wohnungen der Gebäudeeigentümer oder sein bevollmächtigter Vertreter (z.B. Gebäudeverwaltung).

Das ausgefüllte Wohnungsblatt ist zusammen mit den Volkszählungsbelegen abzugeben. Alle Angaben unterliegen aufgrund des Bundesstatistikgesetzes 2000 einer **strengen Geheimhaltung**.

ZU EINZELNEN FRAGEN

FRAGE 1:

Wenn die Wohnräume **der selben Wohnung** in zwei oder mehreren Stockwerken übereinander liegen, so ist das Geschoß anzugeben, in welchem die Eingangstüre der Wohnung liegt.

Als **ausgebautes Dachgeschoß** gelten alle Geschoße mit (teilweise) schrägen Decken (auch solche, die halbhohe Außenmauern besitzen), egal, ob der Ausbau bereits zur Zeit der Errichtung des Gebäudes oder erst nachträglich erfolgte.

Bei dieser Frage sind wichtige **Räume** und andere vorhandene **Ausstattungsmerkmale** der Wohnung anzukreuzen:

Eine Kochnische ist Teil eines anderen Raumes.

WC innerhalb der Wohnung ist auch dann anzukreuzen, wenn sich das WC im Badezimmer befindet.

Wohnräume sind Wohn-, Schlaf-, Kinder- und "Gästezimmer" (für Verwandte, Bekannte).

Nicht als Wohnraum zählt: Abstellraum, Speisekammer, Schrankraum, Veranda usw.

Gewerblich genutzte Räume und Fremdenzimmer, die nie für eigene Wohnzwecke herangezogen werden, sind dabei nicht zu berücksichtigen. Räume, die nur saisonweise als Fremdenzimmer und die übrige Zeit des Jahres vom Haushalt benutzt werden, sind allerdings mitzuzählen.

(FRAGE 2:)

Bitte in das Zahlenfeld nur ganze Quadratmeter eintragen und **keine** Striche oder Komma setzen.

Die **Nutzfläche** der Wohnung ist die Summe der Flächen sämtlicher Wohnräume, Küchen und Nebenräume. Bei allen Einfamilienhäusern sind auch die Flächen von Fluren, Treppen usw. mit einzubeziehen. Offene Balkone und Terrassen sowie Keller und Dachbodenräume sind, soweit sie nicht bewohnbar ausgestattet sind, bei der Berechnung der Nutzfläche nicht mitzuzählen. Räume, die nur saisonweise als Fremdenzimmer genützt werden, sind zu berücksichtigen, nicht jedoch gewerblich genutzte Räume und Fremdenzimmer, die nie für eigene Wohnzwecke herangezogen werden.

FRAGE 3:

Die überwiegende Art der **Heizung** ist jene, mit der die **Mehrzahl der Räume**, und zwar während der Hauptheizperiode (letzter Winter), beheizt wurde. "Fernwärme oder Blockheizung" ist nicht nur bei Versorgung durch ein Fernheizwerk anzugeben, sondern auch dann, wenn ein Blockheizwerk mehrere Gebäude einer Wohnhausanlage mit Wärme versorgt.

Wird ein **Einfamilienhaus** zentral beheizt, und wurden die Heizungsfragen bereits am Gebäudeblatt (Frage 4) beantwortet, so ist am Wohnungsblatt nur mehr "Hauszentralheizung" anzukreuzen; die Frage nach dem Brennstoff muss am Wohnungsblatt nicht mehr beantwortet werden. **Elektroheizung (fest angeschlossene Heizkörper)** ist z. B. auch im Fall von elektrischer Boden-, Wand- oder Deckendirektheizung anzukreuzen.

Der **überwiegend verwendete Brennstoff** ist nur im Fall von Wohnungszentral- oder Einzelofenheizung anzugeben.

FRAGE 4:

Die Frage nach einer **Arbeitsstätte in der Wohnung** dient auch der Ermittlung von Arbeitsstätten von Selbständigen, deren Wohnung (zum Teil) zugleich ihre Arbeitsstätte ist: z.B. die Ordination eines Arztes, die Kanzlei eines Rechtsanwaltes, eine Schneiderwerkstatt.

Auch für diejenigen Selbständigen, die ihrer Arbeit an ständig wechselnden Orten nachgehen (z.B. selbständige Taxifahrer, selbständige Handelsvertreter), zählt die Wohnung (=Firmensitz) als Arbeitsstätte.

Weder die Vermietung von Privatzimmern noch Heimarbeit (auch nicht Teleworking) in der Wohnung begründen eine Arbeitsstätte.

(FRAGE 5:)

Hauptmiete kann sowohl auf dem Mietrechtsgesetz als auch auf dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz beruhen. Hauptmiete ist auch anzukreuzen bei Gemeindewohnungen, bei Genossenschaftswohnungen (Miet- oder Nutzungsvertrag) und bei einer gemieteten Eigentumswohnung; auch bei Mietkaufwohnungen, deren Kauf erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist.

Unter Eigenbenützung als Gebäudeeigentümer fallen die

- > Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern, die vom Hauseigentümer bewohnt werden und
- Wohnungen des Gebäudeeigentümers in einem Miethaus auch dann, wenn sie abrechnungsmäßig wie Mietwohnungen behandelt werden.

Eigenbenützung als Wohnungseigentümer (Eigentumswohnung) ist anzukreuzen, wenn Miteigentum am Grundstück, verbunden mit dem ausschließlichen Nutzungsrecht an einer Wohnung besteht. Es muss ein Vertrag zwischen den Miteigentümern aufgrund des Wohnungseigentumsgesetzes vorliegengleichgültig, ob schon im Grundbuch eingetragen oder nicht; auch bei Anwartschaft auf einen solchen Wohnungseigentumsvertrag ist hier anzukreuzen.

Dienst- oder Naturalwohnung: Eine Dienstwohnung ist eine Nebenleistung zur Entlohnung, bei der Naturalwohnung ist die Benützung ein Teil der Entlohnung (z.B. in der Landwirtschaft).

"Sonstiges Rechtsverhältnis": Dazu zählen z.B. als "Zweitwohnungen zu Erholungszwecken" gemietete Wohnungen, Ausgedingewohnungen und Wohnungen in Seniorenwohnanlagen, die mit "Wohnrecht auf Lebenszeit" bewohnt werden, jedoch nicht aufgrund des Mietrechtsgesetzes.